

Anordnung zum Schutze des „*Langer Filz und Gruber See*“ in den Gemeinden Peiting und Steingaden *als* **Landschaftsschutzgebiet**

Vom
18. Juni 1953

(Die im Verordnungstext kursiv und grün geschriebenen Passagen sind durch Änderung der Gesetzesgrundlagen gegenstandslos geworden)

Aufgrund der §§ 5 und 19 Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. S. 821) in der Fassung vom 20. Januar 1938 (RGBl. I. S. 36) sowie des § 13 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung vom 16. 9. 38 (RGBl. I. S. 1184) wird mit Ermächtigung der Regierung von Oberbayern folgendes angeordnet:

§ 1

Dier in der Landschaftsschutzkarte beim Landratsamt Schongau. mit grüner Farbe eingetragenen Gebiete, „**Nordteil Langer Filz**“ und „**Gruber See**“ im Bereich der Gemeinden Peiting und Steingaden, wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt. **Der Schutz bezweckt** die Erhaltung nicht nur des Landschaftsbildes, sondern auch der biologischen Gesundheit und dauernden Ertragsfähigkeit der Landschaft aus Gründen der Wasserhaushalts, des Klimas, des Vogelschutzes der Schädlingsbekämpfung und des Windschutzes.

§ 2

Unberührt bleiben hiervon die **wirtschaftliche Nutzung** und pflegliche Maßnahmen im bisherigen Umfang, soweit sie mit dieser Anordnung nicht in Widerspruch stehen.

Hiernach ist insbesondere nach wie vor zulässig:

1. Die Streumahd ohne zeitliche Beschränkung in bisher üblich gepflogenem Maße
2. Jagd- und fischereirechtliche Belange.
3. Plenterweise Nutzung des Holzbestandes (Latschen, Erlen, Birken und Fichten).
4. Torfnutzung in bisher üblichem Ausmaße.

§ 3

Unzulässig ist innerhalb des geschützten Gebietes **Veränderungen** vorzunehmen, die geeignet sind, das **Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen**.

Darunter fallen insbesondere:

- a) die **Errichtung von Bauwerken** aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, einschließlich der Einfriedungen, insbesondere auch von Wochenendhäusern, Schiff- und Badehütten.
 1. Weidezäune von möglichst unter einem m höchstens aber 1,20 m Höhe aus Holz oder aus Holzpfosten in Verbindung mit Draht oder dünnem unauffälligem weitmaschigen Knotengeflecht mit mindestens 20 auf 30 cm Maschenweite also unter Ausschluß der Verwendung von Beton- oder Eisenpfosten. Bei zäunen, deren Aufstellung ständig gewechselt wird, können auch unauffällige dünne Eisenpfosten verwendet werden.
 2. Bauten mit weniger als 20 m³ Grundfläche, die ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken dienen und sich nach Werkstoff und Form gut in die Landschaft einfügen.

3. Für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune, Arbeiterhütten, Geräteräume und sonstige Betriebsbauten, worüber bei Privatwäldungen im Zweifelsfalle die untere Naturschutzbehörde im Benehmen mit dem Forstamt entscheidet.

Das Verbot gilt nicht für die in einem von der Regierung gebilligten Flächennutzungsplan für die Bebauung vorgesehenen Flächen sowie für Einzelheiten, für welche eine Ausnahmegenehmigung von der Regierung bzw. Ortsplanungsstelle erteilt wird.

- b) die Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen **Hecken, Büsche, Einzelbäume, Baumgruppen** und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, sowie der Tümpel und Teiche. Das Verbot gilt nicht für Büsche, die Zwischenwirte für Pilzschädlinge sind, ferner nicht für das Schwenden von Buschwerk, das auf bereits bestehende Nutzflächen übergegriffen hat. Hecken und Gehölze dürfen jedoch in der Weise genutzt werden, daß der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen, ferner ihre Wirkung für Vogel-, Windschutz und Schädlingsbekämpfung nicht wesentlich vermindert wird.
- c) Das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb der allgemeinen Verkehrsstraßen, insbesondere auf Fuß- Feld, Wiesen- und Waldwegen, ausgenommen zur Bewirtschaftung der Grundstücke.
- d) Das störende Abspielen mechanischer Musik (Grammophon, Radio) im Freien, störendes Singen und Musizieren, Erregung von Lärm und jedes sonstige den Naturschutz störende Verhalten.
- e) Das Lagern und Zelten sowie das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt an anderen als den von der zuständigen Behörde hierfür ausdrücklich vorgesehenen bzw. genehmigten Plätzen.
- f) das **Anbringen von Tafeln**, Inschriften, insbesondere Werbevorrichtungen und dergl., soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, den Verkehr oder die Waldbewirtschaftung beziehen.
- g) Das Entwässern und Umreißen von Streuwiesen, sowie Kahlschläge in den Gehölzen am Uferbereich und innerhalb der Latschenbestände, bestreuen der Streuwiesen mit künstlichem und Stallmist.

§ 4

Nur mit **Zustimmung** der *höheren oder mit deren Ermächtigung der* **unteren Naturschutzbehörde** sind im Schutzgebiet **zulässig**:

- a) die Vornahme von Veränderungen an den Wasserläufen einschließlich der Mühlbäche, ihres Uferbereichs, des Uferbewuchses und der Auen, sowie jede Veränderung des Wasser- insbes. Grundwasserbestandes durch Gräben, Wasserableitungen, Drainagen und dergl.,
- b) jede das Landschaftsbild beeinflussende Veränderung der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere an See- und Bachufern.
- c) die Vornahme von Kahlschlägen und Saumkahlhieben, soweit es sich nicht um die Aufarbeitung von Holz handelt, das durch Naturereignisse wie Wind-, Schneebruch, Insektenfraß usw. angefallen ist; die Beseitigung von Laubholz an den Waldrändern in einer für den Schutz des Waldes gegen Sonne und Wind erforderlichen Tiefe, die Neuanpflanzung von Nadelholz vor Laubwaldrändern und in der freien Landschaft außerhalb des geschlossenen Waldes; die Herabsetzung des Laubanteils in Mischwäldern
die Anlage von neuen Nadelholzbeständen mit weniger als 25 Prozent Laubholzanteil.
- d) der Bau von Drahtleitungen,
- e) die Anlage von Kiesgruben,
- f) die Anlage oder Veränderung von Wegen und Straßen.

Eine für die vorbezeichneten Maßnahmen nach anderen Vorschriften etwa bestehende Genehmigungspflicht wird durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 5

Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist

§ 6

Über **Zweifelsfälle**, die sich beim Vollzug vorstehender Bestimmungen ergeben, entscheidet die *höhere oder mit deren Ermächtigung* die untere Naturschutzbehörde. In gleicher Weise können **Ausnahmen** von den Bestimmungen in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 7

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach §§ 21 und 22 NatSchGes. und § 16 DV hierzu bestraft. Auch kann auf Einziehung der durch die Tat erlangten beweglichen Gegenstände insbesondere des dadurch gewonnenen Holzes erkannt werden.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im amtlichen Teil der Schongauer Nachrichten in Kraft
(10. 7. 1953)

Schongau, den 18. Juni 1953
Landratsamt
Dr. Hilger